

Taf. u. f. m., sind solche vermieden, — eine Wohlthat für alle diejenigen Benutzer des Verzeichnisses, die nicht wissen können, was der Bearbeiter desselben mit der oder jener Abkürzung gemeint oder gewollt hat. Ueberhaupt sollte man sich in Katalogen möglichst der Enthaltbarkeit bezüglich der Abkürzungen befleißigen, soweit diese nicht, wie z. B. in diesem Jahres-Verzeichnis, in bequemer und übersichtlicher Weise dem Benutzer in die Hand gegeben werden können.

Auf dem Titel angewendete Klammern werden durch rhombische Klammern, also <> wiedergegeben, z. B. <Fortsetzung der vorjährigen Programm-Beilage> oder dergl., ein Verfahren, das wohl in der deutschen Bibliographie noch nicht vorkommt und hoffentlich keine Nachahmung finden wird.

Der kursiv gedruckte Erscheinungsvermerk giebt außer dem Druckorte und der Jahreszahl kurz den Verleger oder Drucker in der Weise an, daß die Verlagsfirma vor, die Druckfirma hinter die Jahreszahl gesetzt ist. Man erspart damit hunderte von Malen »Verlag von« und »Druck von« zu setzen; ob aber damit denen, die nicht fortgesetzt das Jahresverzeichnis zu benutzen haben, mit diesem Verfahren gedient ist, bleibt fraglich.

Endlich sind bei der Seitenzählung einzelne unpaginierte Blätter nicht berücksichtigt, Tafeln, Tabellen, Karten ohne Zählung angegeben. Während man also durch Erüierung der Vornamen den Katalogmachern erfreulich Zeit erspart, zwingt man hier ungezählte Leute, die sich für ihre Kataloge der zerschneidbaren Ausgabe des Jahres-Verzeichnisses bedienen, nachzuzählen und in dem Druck desselben Nachträge anzubringen. Für bibliographische Zwecke müssen unpaginierte Seiten, ebenso wie die Anzahl der Tafeln, Abbildungen u. dgl. berücksichtigt werden; hier ist das nicht der Fall, und deshalb kann das Jahres-Verzeichnis für gewisse bibliographische Arbeiten nur mit Vorsicht gebraucht werden, und das umso mehr, als weder aus dem alphabetischen Hauptteil, noch aus dem Orts- und Anstaltenverzeichnis zu ersehen ist, wie sich die Veröffentlichungen der verschiedenen Schulen betiteln, ob Bericht, Jahresbericht, Programm oder sonst wie.

Kleine Mitteilungen.

Das Eigentumsrecht an Lithographie-Steinen. — Das Wiener Fachblatt für Lithographie, Stein- und Buchdruckerei »Freie Künste«, das in vorstehender Frage natürlich das Eigentumsrecht der Lithographen betont, spricht sich in seiner neuesten Nummer (12, vom 15. Juni) folgendermaßen darüber aus:

»Jedes [lithographische] Geschäft muß, um allen Eventualitäten vorzubeugen, das unumschränkte Eigentum auf alle seine Lithographien besitzen. Wenn der Kunde etwas bestellt und die Lithographie auch sehr teuer zu stehen kommt, so muß sich der Geschäftsinhaber mit dem Kunden darüber verständigen, daß das Original, resp. die Lithographie Eigentum des Geschäftes bleibt, natürlich unter dem Vorbehalt, daß der Geschäftsinhaber das Original nicht einmal teilweise ohne Bewilligung für andere Kunden verwenden darf. Gerade wegen dieses Punktes hat es schon oft Streitigkeiten abgesehen, die gerichtlich ausgetragen werden mußten. Weil nämlich der Kunde so und so viel für Lithographie bezahlt, so lebt er in dem festen Glauben, diese sei nun sein unbeschränktes Eigentum und fordert oft schon nach der ersten, oft kleinen Auflage den Originalstein heraus.

»Um solchen Streitigkeiten vorzubeugen, bemerke man bei der Bestellung, daß alle Lithographien, resp. Originalsteine des Geschäftes zu späterem Gebrauche aufbewahrt werden. Man gebe zugleich die Erklärung ab, daß besonders bei gut ausgeführten Lithographien die Anstalt nicht bei der ersten, sondern nur bei den späteren Auflagen einen Verdienst erwarten kann. Der Kunde wird da wahrscheinlich bemerken, daß die Lithographie ja bezahlt wurde und der Geschäftsinhaber somit schon bei der ersten Auflage seine Rechnung gefunden habe. Darauf gebe man die Aufklärung, daß, besonders bei komplizierten Arbeiten, niemals die Lithographie voll berechnet wird, weil in den meisten Fällen der großen Kosten wegen die Bestellung nicht aufgegeben werden würde. Deshalb muß der Lithographiebesitzer seine Rechnung später auszugleichen suchen und ist gezwungen, auf Nachbestellungen zu rechnen.

»Gewohnheitsmäßig werden mehrere Arbeiten auf einen Stein gestellt, insofern nicht besonders das Gegenteil angeordnet wurde. Der Lithograph wird sich einen Stein der Arbeit entsprechend heraussuchen. Auf diesen Stein, der für seinen Briefkopf paßt, befindet sich aber schon die Faktura einer anderen Firma; aus diesen täglich vorkommenden geschäftlichen Verfügungen ergibt sich schon die Notwendigkeit, daß die Lithographiesteine unbeschränktes Eigentum der Anstalt bleiben.

»Wenn der Besteller bei Erteilung seines Auftrages ausdrücklich verlangt, daß die Arbeit allein auf einem Stein stehen müsse, so ist dies ein deutliches Zeichen, daß er die Absicht hat, eventuellen weiteren Bedarf bei einer anderen Firma drucken zu lassen. Man thut deshalb gut, sich unter allen Umständen das Eigentumsrecht auf die Lithographie zu sichern.

»Sollte auf die erste Auflage nach fünf bis sechs Jahren keine Nachbestellung erfolgt sein und auch keine in Aussicht stehen, so wird eine eingeschriebene Anfrage an den Besteller gerichtet, ob weitere Auflagen in nächster Zeit zu erwarten seien. Hat diese Anfrage ein negatives Resultat, so kann der Lithographiestein abgeschliffen und zu anderen Arbeiten verwendet werden.

»Auf diese Weise sucht man den Kunden zu veranlassen, seine Arbeiten auch fernerhin da zu bestellen, wo die Lithographie vorhanden ist, denn nachdem er die Lithographie bezahlt hat, wäre es sein eigener Schaden, wenn er seinen Bedarf anderwärts decken wollte. Trotzdem sind derartige Fälle nicht selten; sie treten aber gewöhnlich nur ein auf Grund von Offerten anderer Firmen, wobei die unentgeltliche Lieferung der Lithographie zugesagt wird. Wir erachten, daß dies nur bei wirklich großen Auflagen und einfacher Gravur zulässig ist, ansonst tragen solche Offerten wesentlich zur Schädigung unseres Geschäftes bei.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. XII. année. No. 6. 15 Juin 1899.

Sommaire:

Partie officielle:

Union internationale: Monténégro. Dénonciation de la Convention de Berne.

Conventions particulières: Conventions intéressant un des pays de l'Union: I. Espagne. Traité de paix, du 10 décembre 1898. Dispositions relatives à la propriété littéraire, artistique et industrielle. — II. France. Application de la Convention avec le Guatemala. Dépôt des œuvres françaises à la Légation du Guatemala, à Paris.

Partie non officielle:

Études générales: La Convention de Berne et la revision de Paris (cinquième article). Oeuvres photographiques.

Correspondance: Lettre de France (A. Darras): De la mise en gage des exemplaires d'œuvres littéraires ou artistiques. — De la critique et du droit de réponse. — Du respect, par les auteurs, de la personnalité d'autrui. — Le concours de romans-feuilletons du Petit Journal. — De la mesure des engagements pris par l'auteur qui promet à un journal un roman inédit. — Des droits de la communauté sur les œuvres intellectuelles. — Du droit des photographes. — Traité de réciprocité entre la France et l'Équateur.

Jurisprudence: Allemagne. Opéras de Wagner. — Droit d'édition partagé. — Contrat passé en 1864. — Vente de l'édition allemande en Alsace-Lorraine. — Action de l'éditeur français en violation de contrat. — Recevabilité. — Grande-Bretagne. Instruments de musique mécaniques. — Action en vente illicite des cartons perforés. — Loi de 1842, article 2. — Interdiction de mettre sur les cartons des mots concernant le jeu musical, empruntés aux feuilles de musique protégées. — Italie. I. Reproduction systématique et sans indication de source des nouvelles du jour d'un journal par un journal concurrent. — Infraction à la loi de 1882, article 40. — Dommage. — Concurrence déloyale. — II. Contrefaçon de chromolithographies. — Oeuvres d'art. — Distinction entre l'œuvre d'art et l'œuvre appliquée à un objet industriel. — Article 4 de la Convention de Berne. — Suisse. Reproduction illicite de photographies par la gravure. — Publication d'un guide illustré. — Responsabilité de l'éditeur. — Action en dommages-intérêts. — Loi fédérale de 1883. — Étendue des droits de la partie lésée.

Nouvelles diverses: Allemagne-Autriche-Hongrie. Préparation d'une convention littéraire. — Allemagne. Revision de la législation intérieure. — Autriche. Pétition des auteurs pour l'accession à l'Union internationale. — États-Unis. Réponse du Secrétaire d'État à la lettre du poète-lauréat anglais. — France. Mouvement des traités. — Japon. Adoption d'une nouvelle loi sur le droit d'auteur.

Congrès et assemblées: XXI^e Congrès de l'Association littéraire et artistique internationale à Heidelberg. — III^e Congrès international des éditeurs, Londres, 7 au 9 juin 1899. — Assemblée annuelle de la Société des photographes suisses, Montreux, 16 mai 1899 (par A. Pricam). — Assemblée annuelle de la Société de la presse suisse, Coire, 28 mai 1899.

Nécrologie: Otto Dambach.

Bibliographie: Publications périodiques.

Spende aus dem Reingewinn eines Buches. — Die Herren Sortimenten, von denen viele durch Bemühungen um den Absatz des Buches »Ips ewig ungedeckt, die Erhebung Schleswig-